

*Beachte den korrekten BilMoG-Zins
Die Entscheidung des BGH vom 17.02.2016 (BGH XII ZB 84/13)*

In der am 14.10.2016 versandten Info-Email wurde auf die Entscheidung des BGH vom 24.08.2016 hingewiesen, wonach es bei der der Abzinsung betrieblicher Anrechte mittels BilMoG-Zins¹ bei demjenigen Zins verbleibt, der aus dem Durchschnitt der Zinssätze der letzten **sieben** Jahre ermittelt wird (BGH XII ZB 84/13). Die nach der Neufassung der Vorschriften für die handelsrechtliche Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen durch Art. 7 ff. des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) mögliche Zinsermittlung aus dem Durchschnittszins der letzten zehn Jahre ist somit nicht mehr anwendbar.

In der Praxis liegen weiterhin Auskünfte vor, die die Entscheidung des BGH noch nicht berücksichtigten konnten oder die die Entscheidung mangels Kenntnis nicht berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall war ein betriebliches Anrecht eines im März 1968 geborenen Verpflichteten auszugleichen, Ehezeitende war der 30.09.2016. Mit dem BilMoG-Zins als Rechnungszins, ermittelt aus dem **Zehnjahresdurchschnitt**, von 4,08 % und einem Rententrend von 1,00 % p.a. gem. § 16 III Nr. 1 BetrAVG wurde der ehezeitliche Barwert für die auszugleichenden Risiken Alter, Invalidität und Hinterbliebenenversorgung (60 % - Regelung) für das ehezeitliche Anrecht von EUR 1.100,00 monatlich mit EUR 131.493,12 ermittelt, der **Ausgleichswert** wurde mit **EUR 65.746,56 vorgeschlagen**.

Da der Ausgleichswert die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in Kalenderjahr 2016 von EUR 74.400,00 nicht überschritt, wurde die externe Teilung des Anrechts gem. § 17 VersAusglG verlangt.

Im laufenden Verfahren ist der vom Versorgungsträger gewählte Rechnungszinssatz gem. § 220 IV FamFG zu rügen. Der Versorgungsträger ist über das Gericht aufzufordern, eine Neuberechnung mit dem laut BGH *korrekten* BilMoG-Zinssatz, ermittelt aus dem Siebenjahresdurchschnitt, zu übermitteln.

¹<https://www.bundesbank.de>

Mit dem aktualisierten „7'er-Zins“ von 3,37 % anstelle dem „10'er-Zins“ von 4,08 % wurde unter sonst gleichbleibenden Bedingungen der ehezeitliche Barwert neu mit EUR 158.099,03 errechnet, der **Ausgleichswert neu** mit **EUR 79.049,52** vorgeschlagen.

Neben der Erhöhung des Ausgleichswerts ist nunmehr keine externe Teilung des Anrechts gem. § 17 VersAusglG mehr zulässig, da die Beitragsbemessungsgrenze von EUR 74.400,00 überschritten ist; das Anrecht ist gem. § 10 I VersAusglG intern auszugleichen.

Am Rande: Die Zinsminderung erhöht den Ausgleichswert, wirkt sich aber nicht auf den vom Verpflichteten zu tragenden Kürzungsbetrag aus (die anteiligen Teilungskosten bei interner Teilung einmal ausgeblendet). Ihm werden in beiden Fällen per Ehezeitende EUR 1.100,00 x $\frac{1}{2}$ = EUR 550,00 mtl. gekürzt.

Praxishinweis: Gerade in den Auskünften der betrieblichen Versorgungsträger zum Wertausgleich bei der Scheidung für Ehezeitenden in 2015 oder in 2016 sollte verstärkt auf die korrekte Anwendung des Rechnungszinssatzes geachtet werden. Auch wenn nicht immer, wie im obigen Beispiel, ein *Switch* von externer zu interner Teilung² die Konsequenz ist, führt eine Rechnungszinsminderung bei der Barwertbildung zu einer deutlichen Erhöhung des ehezeitlichen Bar- und damit auch des Ausgleichswerts. Für das obige Beispiel führte die Zinssenkung von 0,71 % - Punkten zu einer Erhöhung des Ausgleichswerts um gerundet 20 %!

Karlsruhe, im Oktober 2016

Arndt Voucko-Glockner

² Im Fall der internen Teilung ist der Rechnungszinssatz nachrangig, wichtiger sind hier die abgesicherten Risiken bzw. die abgesicherten Risiken gem. § 11 I Nr. 3 VersAusglG).